



Autorin: B. Grenacher

Raumdüfte / Kennzeichnung, Verpackung und Meldepflicht

Anzahl untersuchte Produkte: 28

Anzahl beanstandete Produkte: 24

Beanstandungsgründe: Fehlende Deklaration von Allergenen Duftstoffen (6), weitere Kennzeichnungsmängel (22), fehlende tastbare Warnhinweise (4), Nichtwahrnehmung der Meldepflicht (18).

Ausgangslage

Der Verkauf von Raumdüften nahm in den letzten Jahren dank den Bemühungen der Hersteller, diese in attraktiven und dekorativen Gefässen zu verpacken, deutlich zu. Die aus diesen Produkten abgegebenen Gerüche können aufgrund der sensibilisierenden Eigenschaften zahlreicher Duftkomponenten belastend sein. Bei empfindlichen Personen können gewisse Duftkomponenten Hautallergien auslösen, weshalb sensibilisierende bzw. allergene Duftstoffe auf der Verpackung von Raumdüften deklariert werden müssen.

Ähnliche Vorschriften gelten auch für parfümierte Kosmetika und Detergenzien, um das Risiko von allergischen Reaktionen durch Hautkontakt zu vermindern. Erstaunlicherweise sind deklarationspflichtige allergene Duftstoffe im Lebensmittelrecht und im Chemikalienrecht nicht deckungsgleich. Linalool ist beispielsweise auf Kosmetikprodukten deklarationspflichtig, nicht jedoch auf Raumdüften.

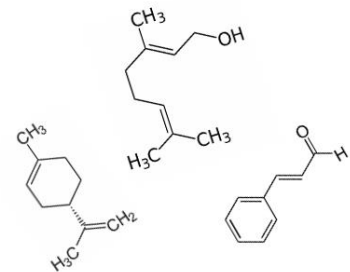
Untersuchungsziele

Im Rahmen einer kantonalen Kampagne wurden Raumdüfte analytisch auf die Anwesenheit von allergenen Duftstoffen untersucht. Anschliessend wurde die Deklarationspflicht der vorhandenen Duftstoffe kontrolliert. Zudem wurden folgende weitere Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung überprüft:

- Verpackungsvorschriften
- Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften
- Meldepflicht
- Aufbewahrungspflicht der Sicherheitsdatenblätter in den Verkaufsstellen

Gesetzliche Grundlagen

Das Schweizer Chemikalienrecht ist weitgehend mit dem entsprechenden EU-Recht harmonisiert. So sind Raumdüfte nach den Kriterien der CLP-Verordnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.



Raumdüfte geben allergene Duftstoffe in die Luft ab (hier Limonen, Geraniol und Zimtaldehyd).

Deklarationspflicht der allergenen Duftstoffe

Enthält ein Raumduft mehr als 0.1% eines sensibilisierenden (allergenen) Inhaltsstoffes, so muss er mit folgendem Hinweis gekennzeichnet sein: „Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann allergische Reaktionen hervorrufen“.

Bei einer Konzentration von mehr als 1% ist der Raumduft mit dem Namen des sensibilisierenden Inhaltsstoffes, mit dem Satz „Kann allergische Hautreaktionen verursachen“, mit dem Signalwort „Achtung“ und mit rechts abgebildeten Piktogramm gekennzeichnet sein.

Sind mehrere sensibilisierende Stoffe im Raumduft vorhanden, so müssen alle Stoffe in Konzentrationen von mehr als 0.1% deklariert werden.



Weitere Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften

Da es sich bei Raumdüften in der Regel um Lösungen von ätherischen Ölen in Alkohol handelt, können diese brennbare Eigenschaften aufweisen. Produkte, die als entzündliche Flüssigkeiten der Kategorie 1 und 2 gemäss CLP-Verordnung eingestuft sind, müssen mit einem tastbaren Gefahrenhinweis ausgestattet sein.

Raumdüfte, die gefährliche Eigenschaften aufweisen, müssen der Gefahr entsprechend mit Piktogrammen, H-Sätzen (Gefahrenhinweise), P-Sätzen (Sicherheitshinweise) und Signalwort (Gefahr oder Achtung) gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sind die Adresse und Telefonnummer des Schweizer Importeurs oder Herstellers sowie die Füllmenge auf der Etiket anzubringen. Die Kennzeichnungselemente sind in zwei Amtssprachen anzubringen und müssen waagrecht lesbar sein, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird. Bei Produkten, die mehrere Verpackungen aufweisen (z.B. Raumduftflacon in einem Karton), müssen alle Verpackungen gekennzeichnet sein. Die fehlende Kennzeichnung der inneren Verpackung stellt ein Problem dar, da KonsumentInnen mit der Entsorgung der externen Verpackung sämtliche Gefahreninformation zum Produkt verlieren.

Meldepflicht

Gefährliche Chemikalien müssen grundsätzlich im Produktregister des Bundes gemeldet werden, um die Qualität der Notfallauskunft durch Tox Info Suisse zu gewährleisten. Bei Publikumsprodukten ist die vollständige Zusammensetzung des Produkts zu melden.

Aufbewahrungspflicht von Sicherheitsdatenblättern

Gewerbliche Verwender von gefährlichen Chemikalien (Verkaufsstellen) sind verpflichtet, die Sicherheitsdatenblätter der Produkte in ihrem Sortiment aufzubewahren. Somit wird sichergestellt, dass mit den Produkten korrekt umgegangen wird, und dass die notwendigen Informationen für die Kundenberatung bei Bedarf nachgeschlagen werden können. Die Sicherheitsdatenblätter sind den Verkaufsstellen durch ihre Lieferanten spontan und kostenlos zuzustellen.

Übergangsbestimmungen

Raumdüfte, die nach bisherigem Recht in Verkehr sind – d.h. Produkte, die noch mit orangen Gefahrensymbolen gekennzeichnet sind – dürfen noch bis zum 31. Mai 2017 verkauft werden. Bedingung dafür ist jedoch, dass das Produkt im Produktregister des Bundes gemeldet ist.

Probenbeschreibung

In 10 Verkaufsstellen wurden 28 Raumdüfte erhoben. Dabei handelt es sich um folgende Produktarten:

Produktart	Anzahl Proben
Raumduftspender mit Holzstäbchen	19
Raumduft-Sprühflaschen	7
Weitere Raumdüfte	2
Total	28

Prüfverfahren

Die Konzentration der allergenen Duftstoffe wurde nach Extraktion mit Aceton mit Gaschromatographie-Massenspektrometrie (GC-MS) bestimmt.

Ergebnisse

- 12 der 28 untersuchten Produkte beinhalten sensibilisierende Stoffe in Konzentrationen von mehr als 0.1%. Davon wiesen sechs Produkte (50%) eine ungenügende Deklaration der sensibilisierenden Stoffe auf.
- Nur zwei dieser Produkte beinhalten sensibilisierende Stoffe in Konzentrationen von mehr als 1%. Bei einem dieser Produkte wurden die sensibilisierenden Stoffe nicht deklariert.
- 24 der 28 Produkte sind als gefährlich im Sinne der Chemikaliengesetzgebung zu betrachten und sind somit kennzeichnungs- und meldepflichtig.
 - 22 Produkte (92% der kennzeichnungspflichtigen Produkte) wiesen eine ungenügende Kennzeichnung auf. Die meisten Kennzeichnungsmängel bestanden in fehlenden Gefahren- und Sicherheitshinweise, in einer fehlenden Schweizer Adresse und in einer ungenügenden Kennzeichnung der inneren Verpackung.
 - 18 Produkte (75% der meldepflichtigen Produkte) waren nicht im Produkteregister des Bundes gemeldet.
- 14 Produkte benötigen aufgrund ihrer Einstufung einen tastbaren Warnhinweis. Bei 4 Produkten (29%) fehlte dieser.
- 15 der 24 als gefährlich einzustufenden Raumdüfte weisen noch die alte Kennzeichnung mit orangenem Symbol auf. 13 davon (87%) dürfen nicht mehr verkauft werden, da sie nicht im Produkteregister des Bundes gemeldet sind.
- In keiner der Verkaufsstelle konnte vor Ort ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.

Massnahmen

Unsere Feststellungen wurden den zuständigen kantonalen Fachstellen überwiesen. Diese haben die betroffenen Hersteller und Importeure aufgefordert, innert nützlicher Frist ihre Produkte in einen gesetzeskonformen Zustand zu bringen.

Die Basler Verkaufsstellen, in welchen die Produkte erhoben wurden, wurden über die Mängel informiert und wurden aufgefordert, aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu ihrem Produktesortiment zu beschaffen und diese aufzubewahren.

Schlussfolgerungen

- Die sehr hohe Beanstandungsquote weist auf eine ungenügende Selbstkontrolle der Hersteller bzw. Importeure von Raumdüften hin.
- Da solche Produkte im grossen Massstab vertrieben und verwendet werden, werden wir aufgrund der schlechten Resultate in den nächsten Jahren weiterhin Produkte dieser Kategorie untersuchen.
- Die fehlenden Sicherheitsdatenblätter in den Verkaufsstellen zeigen, dass die vom Gesetzgeber gewünschte Information entlang der Verbraucherkette noch nicht gebräuchlich ist. Auch in diesem Bereich sind weitere Kontrolle bzw. Sensibilisierungsaktionen durchzuführen.